



**Interpellation der SVP-Fraktion
betreffend den Strafvollzug im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2295.1 - 14451)**

Antwort des Regierungsrates
vom 11. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2013 hat die SVP-Fraktion eine Interpellation betreffend den Strafvollzug im Kanton Zug eingereicht. Darin verweist die SVP-Fraktion auf die Berichterstattung infolge der Ermordung einer Therapeutin (Adeline F.) durch einen Häftling (Fabrice Anthamatten) im Kanton Genf. Diese Berichterstattung habe den Eindruck erweckt, dass der Strafvollzug nicht mehr in Form der Unterbringung in einer Zelle mit der Versorgung der existenziellen Grundbedürfnisse bestehe, sondern vielmehr ein ausufernder Sozial-, Betreuungs- und Therapiestaat vorherrsche.

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Ist der Regierungsrat nunmehr bereit, keine Ausgänge und Urlaube mehr im geschlossenen Strafvollzug zu gewähren (vgl. Postulat Riedi/Aeschi vom 12. Juni 2012)?

Der Regierungsrat verweist betreffend das Postulat Riedi/Aeschi vom 12. August 2011 auf den diesbezüglichen Bericht des Regierungsrats vom 12. Juni 2012 (Vorlage Nr. 2070.2 – 13852). Wie darin ausgeführt wurde, besteht gestützt auf Art. 84 Abs. 6 StGB unter bestimmten Umständen ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Urlaub. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf lebenslänglich verwarnte Personen, bei welchen das Gesetz keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen vorsieht (Art. 123a Abs. 1 Satz 2 BV, Art. 84 Abs. 6^{bis} und Art. 90 Abs. 4^{ter} StGB).

Eine pauschale Nichtgewährung von Ausgängen und Urlauben im geschlossenen Strafvollzug wäre folglich bundesrechtswidrig. Der Regierungsrat ist an das Bundesrecht gebunden. Eine generelle Nichtgewährung von Ausgängen und Urlauben im geschlossenen Strafvollzug kann folglich nicht vom Regierungsrat beschlossen werden. Eine Verschärfung der Ausgangsregelung hat vom Bundesgesetzgeber über eine Änderung des StGB zu erfolgen. In diesem Kontext ist auf die von Natalie Rickli, SVP Kanton Zürich, am 12. September 2011 im Nationalrat eingereichte Motion „Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwarnte“ (Curia Vista Nr. 11.3767) zu verweisen, die in der Zwischenzeit im Nationalrat als erstberatender Rat angenommen wurde. Sofern auch der Ständerat der Motion zustimmt, wird es voraussichtlich zu einer Revision des Bundesrechts in Bezug auf den Ausgang von nicht lebenslänglich verwarnten Personen kommen.

2. Ist der Regierungsrat bereit, auf externe Therapien und Beratungen im geschlossenen Strafvollzug zu verzichten, soweit dies das Bundesrecht zulässt?

Der Regierungsrat bzw. der mit dem Strafvollzug beauftragte Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) hat die vom Gericht angeordneten Massnahmen zu vollziehen. Im geschlossenen Strafvollzug werden gleichzeitig (d.h. vollzugsbegleitend) einzig ambulante Massnahmen im Sinne von Art. 63 StGB, d.h. deliktorientierte forensische Psychotherapien mit Fokus auf die Konfrontation mit der Straftat und deren Folgen, vollzogen. Diese Therapien werden grundsätzlich intern in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten durchgeführt. Auch wenn diese Therapien rein theoretisch extern durchgeführt werden könnten, wird dies im Zuger Strafvollzug nicht gemacht.

Der VBD hat folglich im geschlossenen Strafvollzug keine externen Therapien und Beratungen durchführen lassen und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

In der Interpellation wird auf den Fall Adeline F. Bezug genommen, in welchem der Täter eine Reittherapie absolvierte. Im Zuger Strafvollzug werden solche "Spezialtherapien", welche nichts mit der Konfrontation und Aufarbeitung der Tat zu tun haben, nicht angeordnet. Ein von der Genfer Regierung in Auftrag gegebenes Gutachten zeigte denn auch auf, dass im Fall Adeline F. gravierende Fehler gemacht wurden. Gegen die verantwortlichen Personen wurde eine Untersuchung eingeleitet und das Zentrum La Pâquerette wurde geschlossen.

3. Welche externen Therapien und Beratungen aller Art wurden Personen, die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität oder die Freiheit (z.B. Freiheitsberaubung oder Nötigung) im Strafvollzug sind, in den Jahren 2009 bis 2013 gewährt? Es wird darum gebeten, die Art der Therapie oder Beratung, die Anbieter sowie deren jährliche Entschädigung zu Lasten des Kantons Zug als einweisender Kanton im Sinne von Art. 17 des Strafvollzugskonkordats zu nennen. Soweit datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht werden, wird auf den Passus im kt. Datenschutzgesetz verwiesen, wonach es nicht anwendbar ist auf Sachverhalte, über welche das Parlament beschliesst.

Der VBD hat in den angefragten Deliktskategorien in den Jahren 2009 bis 2013 keine externen Therapien oder Beratungen durchführen lassen (vgl. auch Antwort zur Frage 2).

4. Welche nicht externen Therapien und Beratungen aller Art wurden Personen, die im Strafvollzug sind, in den Jahren 2009 bis 2013 gewährt? Es wird wiederum darum gebeten, die Art der Therapie oder Beratung, die Anbieter sowie deren jährliche Entschädigung zu Lasten des Kantons Zug als einweisender Kanton im Sinne von Art. 17 des Strafvollzugskonkordats zu nennen.

Wie dargelegt werden im Strafvollzug vollzugsbegleitend ausschliesslich ambulante Therapien im Sinne von Art. 63 StGB durchgeführt. Die effektive Ausführung erfolgt durch die jeweiligen Strafvollzugsanstalten bzw. den in den Anstalten intern tätigen forensischen Fachpsychotherapeuten und Fachpsychiatern.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen lässt, sind die Kosten für die intern von den Anstalten durchgeführten Therapien nach Art. 63 StGB in den letzten Jahren gestiegen. Die jährlichen Kosten dieser Therapien hängen massgeblich von der Anzahl der von der Strafrecht gesprochenen und vom VBD zu vollziehenden ambulanten Behandlungen sowie der Länge der jeweiligen Strafen ab. Wenn längere Strafen zu vollziehen sind, verlängern sich in der Regel auch die intern in den Strafanstalten vollzogenen Therapien. Dabei können bereits wenige Fälle, bei welchen längere Strafen zu vollziehen sind, zu einer erheblichen Kostensteigerung führen.

Jahr	Therapieart	Anbieter	Anzahl Personen	Anzahl vollzogene Monate	Zusatzkosten für Therapie
2009	Deliktorientierte forensische Psychotherapie i.S.v. Art. 63 StGB	Forensische Psychotherapeuten/ Fachpsychiater der Strafanstalten Bostadel, Wauwilermoos	3	17	Fr. 16'459.--
2010	Deliktorientierte forensische Psychotherapie i.S.v. Art. 63 StGB	Forensische Psychotherapeuten/ Fachpsychiater der Strafanstalten Zug, Bostadel, Wauwilermoos	4	20	Fr. 21'876.--
2011	Deliktorientierte forensische Psychotherapie i.S.v. Art. 63 StGB	Forensische Psychotherapeuten/ Fachpsychiater der Strafanstalten Zug, Bostadel, Wauwilermoos	2	19	Fr. 21'318.--
2012	Deliktorientierte forensische Psychotherapie i.S.v. Art. 63 StGB	Forensische Psychotherapeuten/ Fachpsychiater der Strafanstalten Zug, Bostadel, Wauwilermoos, Pöschwies	7	29	Fr. 29'899.--
2013	Deliktorientierte forensische Psychotherapie i.S.v. Art. 63 StGB	Forensische Psychotherapeuten/ Fachpsychiater der Strafanstalten Zug, Bostadel, Wauwilermoos, Pöschwies	7	41	Fr. 62'547.--

Die Vergütung der Therapien erfolgt beim Vollzug in einer Konkordatsanstalt anhand eines erhöhten Kostgeldes (je nach Anstalt und Vollzugsform zwischen Fr. 30.-- und 36.-- pro Tag). Dass die Kosten im 2013 im Vergleich zum 2012 so deutlich angestiegen sind, hängt neben der Anzahl der zu vollziehenden Monate auch damit zusammen, dass eine Person in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies platziert ist, bei welcher die Kosten nach dem effektiven Aufwand verrechnet werden und nicht über eine Erhöhung des Kostgeldes. Dadurch resultierten bei diesem Fall im Vergleich zum Vorjahr Mehrkosten von ca. Fr. 10'000.--.

Es ist eine Tendenz feststellbar, dass von den Gerichten vermehrt ambulante Massnahmen im Sinne von Art. 63 StGB gesprochen werden. Grund dafür dürfte unter anderem das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung sein, denn Ziel einer deliktorientierten forensischen Psychotherapie ist immer, dass der Gefangene nach seiner Entlassung nicht erneut delinquent wird. Es existiert eine Vielzahl von Studien über die Effekte von deliktorientierten Psychotherapien bei Straftätern. Eine Meta-Analyse zu einer grossen Anzahl solcher Studien zeigt, dass praktisch alle Studien einen eindeutigen rückfallpräventiven Effekt von Psychotherapien bei Straftätern ausweisen (vgl. LIPSEY MARK W./CULLEN FRANCIS T., The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews, in: The Annual Review of Law and Social Science, 2007, S. 297–320). Demnach ist empirisch nachgewiesen, dass das Rückfallrisiko bei behandlungsbedürftigen Straftätern mittels Therapie gesenkt werden kann. Sofern bei Therapien jedoch keine Mitarbeit oder keine Fortschritte feststellbar sind, lässt der VBD diese abrechnen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der Konkordatsorgane verstärkt für den Strafzweck des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne des Verbrechens und weniger der Resozialisierung des Täters einzusetzen? Falls ja, inwiefern gedenkt er dies in den nächsten sechs Monaten zu tun?

Die Vollzugsgrundsätze sind im Bundesrecht geregelt. Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Resozialisierung zur Rückfallverhütung). Darüber hinaus hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen (Normalisierungsgrundsatz), die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten (Betreuungsgrundsatz bzw. Fürsorgepflicht), den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Entgegenwirkungsgrundsatz) und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen (Sicherheitsgrundsatz) angemessenen Rechnung zu tragen.

Oberstes Ziel des Strafvollzugs bei endlichen Freiheitsstrafen ist somit die Spezialprävention anhand der Resozialisierung zum Zwecke der Verbrechensverhütung. Der damit verbundene Fokus auf die Verringerung des Rückfallrisikos kommt bei einer längerfristigen Betrachtung über die eigentliche Haftverbüßung hinaus ebenfalls dem Schutz der Bevölkerung zu. Wenn jemand entlassen wird, soll er "gesellschaftsfähig" sein in dem Sinne, dass er in unserem System leben kann, ohne dabei gegen die Regeln und Pflichten der Rechtsordnung zu verstossen.

Die vom Bundesrecht vorgegebenen Vollzugsgrundsätze können nicht durch das Strafvollzugskonkordat geändert werden. Sie sind allesamt im Rahmen des Freiheitsentzuges zu berücksichtigen. Bei einem allfälligen Spannungsfeld zwischen verschiedenen Vollzugsgrundsätzen gilt es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu entscheiden. Beispielsweise ist bei der Frage nach Vollzugslockerungen zwingend eine einzelfallbezogene Güterabwägung vorzunehmen, welche insbesondere das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit entsprechend gewichtet.

Der Regierungsrat erachtet es als zentral, dass bei all denjenigen Personen, welche nach Verbüßung der Strafe wieder in die Freiheit gelangen, das Rückfallrisiko so weit wie möglich minimiert wird. Jede neue Straftat verursacht wiederum (zum Teil massive) Kosten und bringt überdies den betroffenen Opfern und Angehörigen Leid und Schaden. Der Strafzweck der Resozialisierung ist sodann auch im Sinne eines längerfristig gesehenen Schutzes der Bevölkerung beizubehalten. Folglich sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, sich im Rahmen der Konkordatsorgane für eine Reduktion des Strafzwecks der Resozialisierung einzusetzen, einerseits wegen mangelnder Zuständigkeit der Konkordatsorgane, andererseits auch aus Überzeugung, dass eine so weit wie mögliche Minimierung des Rückfallrisikos vor Entlassung eines Straftäters sinnvoll bzw. zum Schutze der Bevölkerung geradezu notwendig ist.

6. Könnte sich der Regierungsrat auch vorstellen, dass eine Rückbesinnung auf den Strafzweck des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne auf Kosten der Resozialisierung des Täters erhebliche Kosteneinsparungen im Strafvollzug mit sich brächte, weil in erster Linie nur noch der Zellenplatz sowie die existentielle Grundversorgung des Täters als Kosten anfielen?

Das Anstaltsleben wird heutzutage durch die Arbeitstätigkeit der Gefangenen geprägt – sei es in den Produktionsbetrieben oder sei es in den internen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Küche, Reinigungsdienst, Wäscherei). Die Arbeitspflicht ist in Art. 81 StGB vorgeschrieben und bildet einen zentralen Teil der Resozialisierung. Die Arbeit stellt einen wichtigen Aspekt der Identität dar, vermittelt Selbstwert, gesellschaftliche Anerkennung sowie Zugang zu sozialen Kontakten und schafft die Grundlagen für eine selbstbestimmte Gestaltung des Lebens. Bei einem Verzicht auf die Arbeitstätigkeit kann sodann nicht mit massiven Kosteneinsparungen gerechnet werden, denn dem zusätzlichen Personal- und Infrastrukturaufwand für die entsprechende Be-

treuung steht der Verkaufsertrag aus der Produktion gegenüber. Darüber hinaus würden bei einem Verzicht auf die Beschäftigung der Gefangenen gleichermassen Betreuungs- und Sicherheitskosten entstehen, da aus Gründen der Menschenwürde die Gefangenen nicht einfach ohne Notwendigkeit tagsüber in ihren Zellen eingeschlossen werden können und in der Folge auch ohne Beschäftigung eine Aufsicht benötigen.

Auch im Bereich der Freizeitgestaltung kann nicht mit grossen Einsparungen gerechnet werden. Die Freizeitgestaltung wird in weiten Teilen von den Gefangenen selber vorgenommen und zusätzliche Gegenstände wie z.B. Fernsehgeräte werden den Gefangenen nicht einfach zur Verfügung gestellt, sondern können von ihnen gegen entsprechendes Entgelt (Abzug vom Arbeitsentgelt) gemietet werden. Wenn die Gefangenen keine Beschäftigung haben, kommt es überdies vermehrt zu Aggressionen und in der Folge zu Vorfällen und Interventionen, welche wiederum Kosten verursachen.

Ein wesentlicher Grundpfeiler der Resozialisierung liegt sodann im progressiven Stufensystem mit Vollzugslockerungen. Bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen werden die Gefangenen nach Verbüsung der Strafe wieder in die Freiheit entlassen. Dies wird anhand einer schrittweisen Vorbereitung bis hin zu einer allfälligen vorzeitigen Entlassung durchgeführt. Die Abkehr vom Prinzip der Resozialisierung zugunsten des Sühnegedankens würde sodann auch bedeuten, dass keine vorzeitigen Entlassungen mehr gewährt und die vom Gericht gesprochenen Freiheitsstrafen jeweils vollständig vollzogen werden. Dies würde eine Änderung von Art. 86 StGB bedingen, welcher als Regelfall die bedingte Entlassung nach dem Verbüsen von zwei Dritteln der Strafe vorsieht, sofern dies durch das Verhalten im Strafvollzug gerechtfertigt erscheint und nicht anzunehmen ist, dass weitere Verbrechen oder Vergehen begangen werden. Der Verzicht auf diese bedingten Entlassungen und stattdessen die Einführung einer regelmässigen Vollverbüsung der Strafe würde zu einer erheblichen Kostenzunahme führen und die bereits heute angespannte Situation bei den Haftplätzen zusätzlich verschärfen. Es ist im Strafvollzug überdies bereits eine klare Entwicklung dahingehend feststellbar, dass die Vollzugsbehörden aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung nur mit grosser Zurückhaltung bedingte Entlassungen aussprechen. Dies hat sich in den letzten Jahren unmittelbar auf eine Zunahme der Strafvollzugskosten ausgewirkt und es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung weiterhin anhält.

Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass ein Verzicht auf die Resozialisierung im Strafvollzug Kosteneinsparungen mit sich bringen würde.

7. Welche Leistungen sind mit der Vergütung des Strafvollzugs an die Vollzugseinrichtung („Kostgeld“) im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Strafvollzugskonkordats abgegolten?

Der einweisende Kanton hat der Vollzugseinrichtung die entsprechenden Vollzugskosten zu vergüten. Die Anstalten haben dabei die konkordatlichen Leistungsnormen zu erfüllen, welche als sogenannte Standards für die jeweiligen Anstaltstypen (offener oder geschlossener Strafvollzug sowie Massnahmenvollzug) sowie allfällige unterschiedliche Sicherheitsstufen (z.B. Normalvollzug, Sicherheitsabteilung B, Sicherheitsabteilung A etc.) vorgegeben sind.

Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Rahmenvereinbarung, IRV; BGS 914.2). Die Kostgelder werden von der Konkordatskonferenz in der Kostgeldliste festgelegt und umfassen als Hauptkosten Infrastruktur, Sicherheitskosten, Personal sowie Kost und Logis der Insassen. Unter die Zusatzkosten fallen beispielweise die Unfallversicherung, Beiträge ans Ausbildungszentrum oder an den Baufonds sowie die Kostgelderhöhung aufgrund einer allfälligen ambulanten Therapie im Sinne von Art. 63 StGB, welche durch die Strafanstalt intern durchgeführt wird (vgl. Antwort zur Frage 4). Nicht mit dem Kostgeld abgegolten werden insbesondere AHV-, IV- und Krankenkassenbeiträge sowie anfal-

lende Gesundheitskosten, welche über die Krankenkassen oder die zuständigen Sozialämter weiterverrechnet werden.

8. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, sich in der erwähnten Konkordatskonferenz für eine Reduktion des Leistungskataloges im Sinne des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne als Vollzugszweck einzusetzen?

Die Vollzugsgrundsätze sind wie aufgezeigt vom Bundesrecht verbindlich vorgegeben und müssten folglich auf Bundesebene und nicht von der Konkordatskonferenz geändert werden. Der vorgeschriebene Leistungskatalog ermöglicht den Anstalten die Durchführung eines gesetzeskonformen Straf- und Massnahmenvollzugs. Eine Reduktion des Leistungskatalogs auf den Sicherheitsgrundsatz und der Sühne als Vollzugszweck wäre nicht bundesrechtskonform. Darüber hinaus ist es eine wichtige Aufgabe des Staates, mit der Resozialisierung von Personen, die nach der Strafverbüßung aus dem Freiheitsentzug entlassen werden, präventiv auf die Verhinderung von weiteren Straftaten hinzuwirken. Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft für einen gesetzeskonformen und menschenwürdigen Strafvollzug einsetzen.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser